

Siedlergemeinschaft DREWER - MARK



gegründet 1932

Mitglied im „Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.“

www.blumensiedlung.de

SATZUNG

Stand: MÄRZ 2023

Vorwort

Die Siedlergemeinschaft wurde im Jahr 1932 gegründet, um in Eigenhilfe Siedlerstellen zu errichten.

Sie trägt den Namen „**Siedlergemeinschaft Drewer-Mark**“ und ist Mitglied im „Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.“.

Zweck der Siedlergemeinschaft ist heute:

Die Interessen der Siedler nach außen hin zu vertreten,

eine gute Nachbarschaft zu pflegen,

sich in Notfällen zu helfen,

bei geselligen Veranstaltungen persönliche Kontakte herzustellen und zu pflegen.

Satzung

§1 Mitgliedschaft

Es können Personen aufgenommen werden, die im Bereich der Blumensiedlung wohnen oder eine persönliche Beziehung zur Siedlung haben. Die Aufnahme in die Siedlergemeinschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Siedlerkinder können ab 18 Jahre Mitglied der Siedlergemeinschaft werden. Kinder von Mitgliedern im Alter von 15 bis einschließlich 17 Jahren ist es gestattet, an gesellschaftlichen Veranstaltungen der Siedlergemeinschaft in Begleitung ihrer Eltern teilzunehmen. Sie zahlen den gleichen Kostenbeitrag wie Mitglieder.

§2 Beiträge

Die Beiträge werden in der Beitragssatzung abgebildet.

Die Beiträge werden vierteljährlich oder jährlich kassiert.

§3 Vorstand

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt, die im ersten Quartal des Jahres einzuberufen ist. Dazu wird durch Aushang, nach Möglichkeit durch Rundschreiben eingeladen. Der Vorstand wird jährlich gewählt.

Stand: MÄRZ 2023

§4 Wahl des Vorstandes

Die Versammlung bestimmt einen Wahlleiter/in, der die Wahl des/der Vorsitzenden durchführen lässt. Bei mehreren Vorschlägen für dieses Amt genügt die einfache Mehrheit. Auf Antrag muss die Wahl geheim stattfinden.

Die Mitgliederversammlung kann auch jeweils beschließen, dass eine „Doppelspitze“ aus zwei ersten Vorsitzenden gebildet wird.

Der/ die gewählte Vorsitzende übernimmt die Leitung der weiteren Wahlen.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- die/der erste/n Vorsitzende/n
- die/der stellvertretende Vorsitzende
- die/der Kassiererin / Kassierer
- die/der stellvertretende Kassiererin / Kassierer
- die/der Schriftführerin / Schriftführer
- die/der stellvertretende Schriftführerin / Schriftführer
- die/der Beisitzerin/ Beisitzer– der/die ersten Vorsitzende/n

Dem erweiterten Vorstand gehören an: mindestens 2 Kassenprüfer/innen, Hauskassier/innen, Fotoarchivar, IT- Betreuer/in, Projektbetreuer/in

Mindestens 2 Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse und die Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben auf Richtigkeit. Einen Bericht darüber geben sie in der Jahreshauptversammlung. Sie sollten nach Möglichkeit alle drei Jahre wechseln und sind nur der Versammlung verantwortlich.

Der Vorstand erarbeitet das Jahresprogramm.

In der Jahreshauptversammlung gibt er einen Bericht über seine Tätigkeit.

§5 Gratulationen und Umlagen, Vereinsmitgliedschaft, Ehrungen

Bei grünen, silbernen, goldenen, diamantenen Hochzeiten, und alle weiteren 5 Jahre wird durch Mitglieder des Vorstandes gratuliert und ein Präsent überreicht.

Zusätzlich findet bei goldener, diamantener Hochzeit und alle weiteren 5 Jahre eine Sammlung durch Hauskassierung statt (laut Anlage)

Zum 75, 80, 85, 90 und zu jedem folgenden Geburtstag wird gratuliert und ein Präsent überreicht.

Bei einer Vereinsmitgliedschaft von 25, 40, 50 und 60 Jahren wird durch zwei Vorstandsmitglieder ein Präsent überreicht. Bei einer Mitgliedschaft größer 60 Jahren erhält das Mitglied, jährlich, eine besondere Ehrung.

Nach dem Tod eines Mitgliedes erhalten die Hinterbliebenen einen Betrag aus der Vereinskasse (laut Anlage).

Bei der folgenden Beitragskassierung wird eine Umlage hierzu erhoben, bei Jahreszahlung wird die Umlage fürs vergangene Jahr kassiert. Hiervon ausgenommen sind Angehörige des Trauerhauses.

§6 Satzungs- und Gebührenänderungen

Auf Antrag kann die Satzung und Gebührenordnung durch Beschluss in der Jahreshauptversammlung geändert werden.

Änderungen müssen beim Vorstand 3 Monate vor Jahresende schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Jahreshauptversammlung stehen.

§7 Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum

Die Siedlergemeinschaft Drewer-Mark ist Mitglied im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. . Mitglieds-Nr. NW33084. Für Mitglieder der Siedlergemeinschaft besteht die Möglichkeit der zusätzlichen Mitgliedschaft im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. . Ansprechpartner für eine Mitgliedschaft sind alle Vorstandsmitglieder der Siedlergemeinschaft Drewer-Mark.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.

§9 Auflösung der Siedlergemeinschaft

Die Auflösung der Siedlergemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 90% der Mitglieder anwesend sein. Bei Nichterreichen dieser Zahl wird die Versammlung aufgelöst und spätestens innerhalb von 10 Tagen erneut einberufen. Dann ist sie in jedem Falle beschlussfähig. Zu beiden Versammlungen muss schriftlich eingeladen werden. Der Auflösung müssen mindestens 90% der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei einer Auflösung der Siedlergemeinschaft Drewer-Mark wird das Vereinsvermögen einem karitativen Zweck zugeführt.

§10 Gebührenordnung

Die Gebührenordnung wird in Anlage 1 abgebildet.

Anlage 1

Beitrags- und Gebührenordnung

| | | |
|---|--------------------|-----------------|
| 1. Aufnahmegebühr | 2,00€ | |
| 2. Beiträge | pro Quartal | jährlich |
| a. Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften | 5,00€ | 20,00€ |
| b. Alleinstehende | 5,00€ | 20,00€ |
| c. Schüler und Studenten über 18 Jahre, nach Vorlage eines Nachweises | 2,00€ | 8,00€ |
| 3. Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. | | |
| a. Beitrag | zur Zeit | 20,00€ |
| 4. Gratulationen mit Präsent | | |
| a. Grünen Hochzeiten | 40,00 € | |
| b. Silbernen Hochzeiten | 40,00 € | |
| c. Goldenen Hochzeiten, | 40,00 € | |
| d. Diamantenen Hochzeiten | 40,00 € | |
| e. Alle weiteren 5 Jahre | 40,00 € | |
| f. 75 Geburtstag | 20,00 € | |
| g. 80 Geburtstag | 20,00 € | |
| h. 85 Geburtstag | 20,00 € | |
| i. 90 Geburtstag | 20,00 € | |
| j. Jeder weitere Geburtstag | 20,00 € | |
| k. Umlage bei der nächsten Kassierung zu Ziffer c, d, e, | | |
| | 1,00 € | |
| 5. Vereinsjubiläen | | |
| a. Mitgliedschaft von 25 Jahren | | |
| b. Mitgliedschaft von 40 Jahren | | |
| c. Mitgliedschaft von 50 Jahren | | |
| d. Mitgliedschaft von 60 Jahren | | |
| e. Mitgliedschaft größer 60 Jahren, jährlich (ohne Präsent) | | |
| <p>Alle Vereinsjubilare erhalten bei der Jubilar Ehrung freien Eintritt im Wert von maximal 30,00€ und ein Präsent.</p> | | |
| 6. Sterbefälle | 100,00€ | |
| a. Umlage bei der nächsten Kassierung, pro Sterbefall | 0,50€ | |